



Klausurenkurs

Besprechung am 16.7.2026

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
jeweils	1	0	9	21	21	14	20	15	8	6	4	1	1	0	0	0	0	0	0	
in %	0,83	0	7,44	17,36	17,36	11,57	16,53	12,4	6,61	4,96	3,31	0,83	0,83	0	0	0	0	0	0	
absolut	31				55			29			6			0			0			
in %	30,30				36,36			29,29			5,05			0			0			
nb/b	31				90															
nb/b in %	25,6				74,4															
Gesamt	121																			
Durchschnitt	5,3																			

EF	FL	KB	FS
5,5	4,0	5,2	6,4

Häufige Fehler

- Zeitmanagement, zweiter TK wurde oft nur noch stichpunktartig gelöst.
- ETI wurde kaum gesehen.
- Teilweise Prüfung der Strafzumessung im objektiven Tatbestand.
- Unterscheidung Erlaubnisirrtum/Verbotsirrtum.
- §§ 267 I Var. 1, 25 I Var. 2 durch den A wurde kaum geprüft, deliktisches Minus des D diskutierten bzw. sahen nur wenige.
- Schwierigkeiten bei der Betrugsprüfung, z.B. oft Prozessbetrug verkannt, Versäumnisurteil nicht problematisiert.
- Strafbarkeit des C gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 27 kaum geprüft.
- Schwierigkeiten mit dem Versuchsaufbau bei B gem. §§ 212, 22, 23 I, 25 I Var. 2.
- Problematik des unmittelbaren Ansatzens bei mittelbarer Täterschaft nur selten diskutiert.
- Fast nie Diskussion der Frage, ob Rücktritt sich nach § 24 I oder § 24 II richtet.
- Problem beim Anstiftervorsatz selten erkannt.
- Prüfung der Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 13 I wurde oft übersehen.
- Bei Strafbarkeit des B gem. §§ 249, 250 meist nur Abstellen auf Giftgabe unabhängig von der Annahme einer Zurechenbarkeit der Giftgabe zu B.

Die Falllösung: Schritt für Schritt

Erster Schritt:
§§ ermitteln

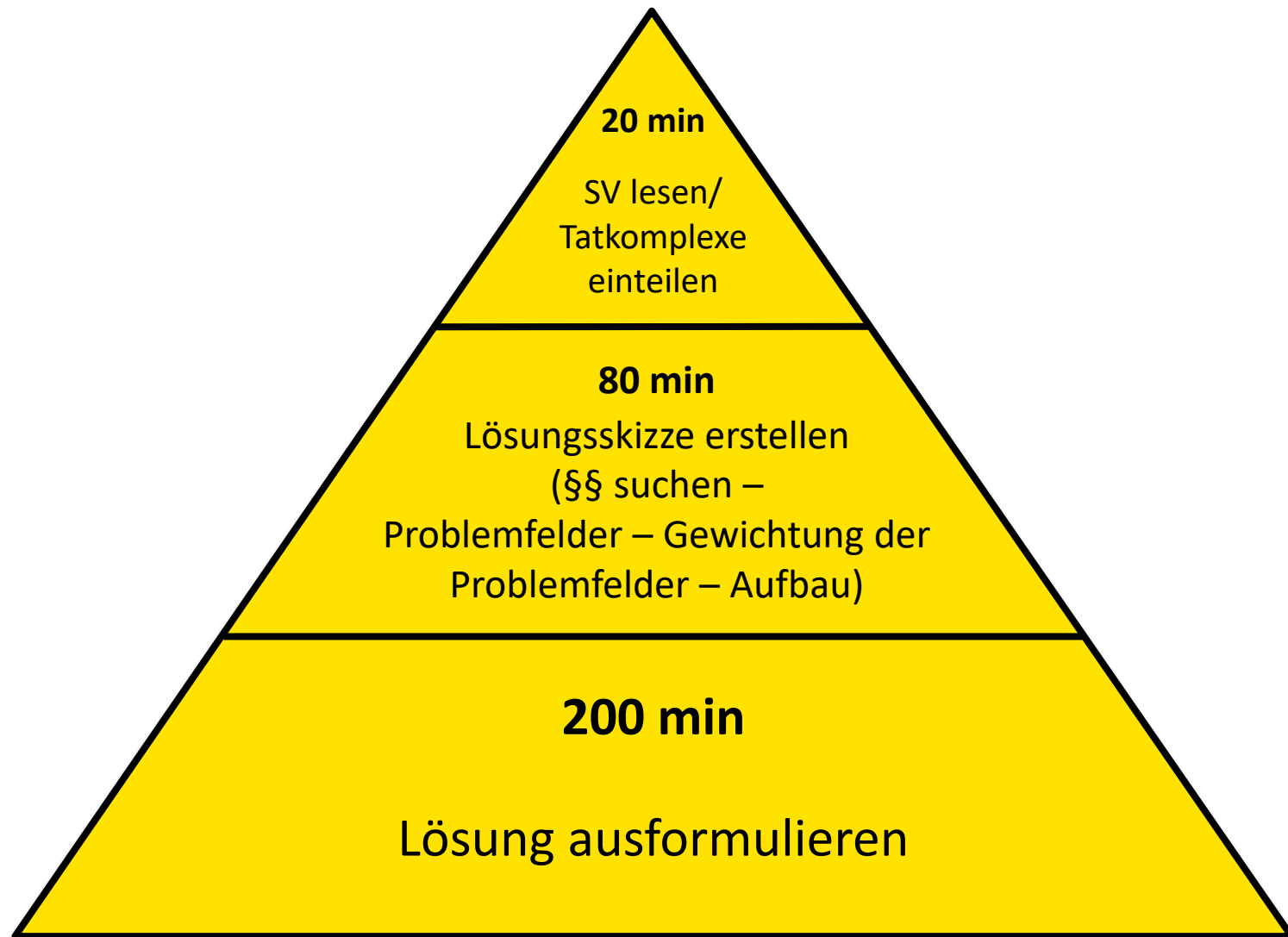
Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

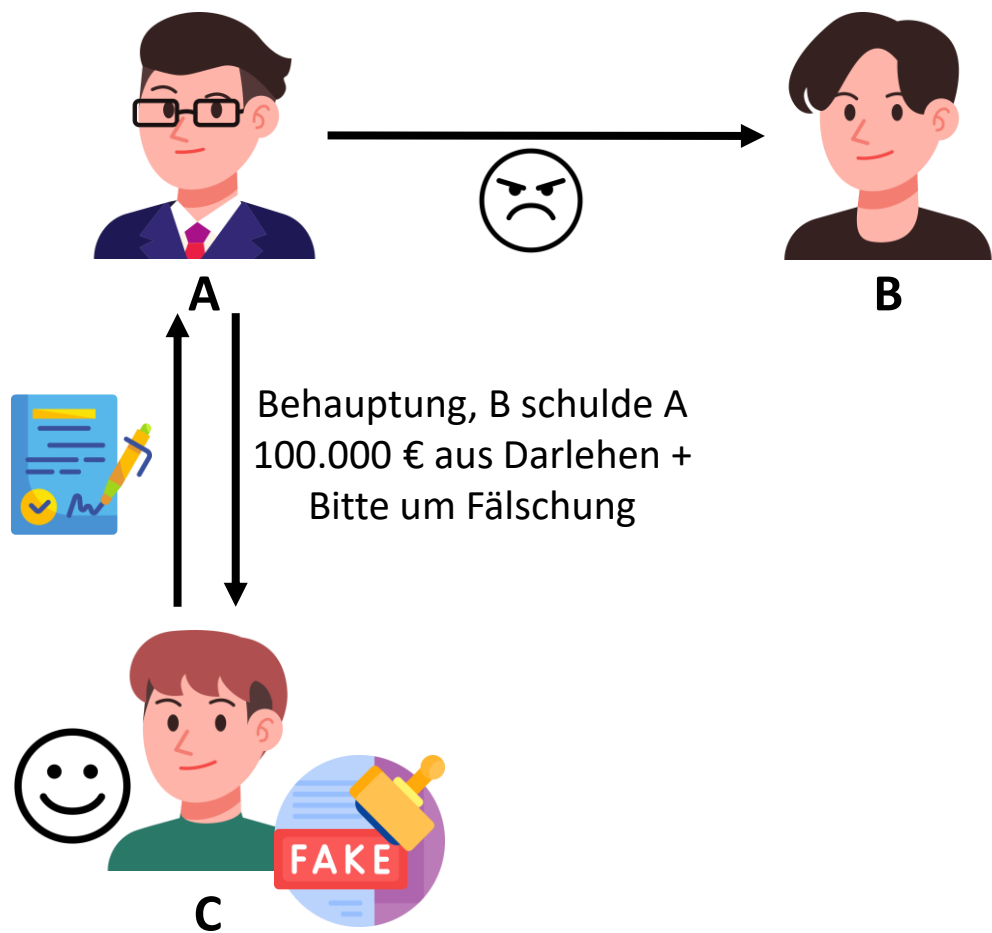
Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

4

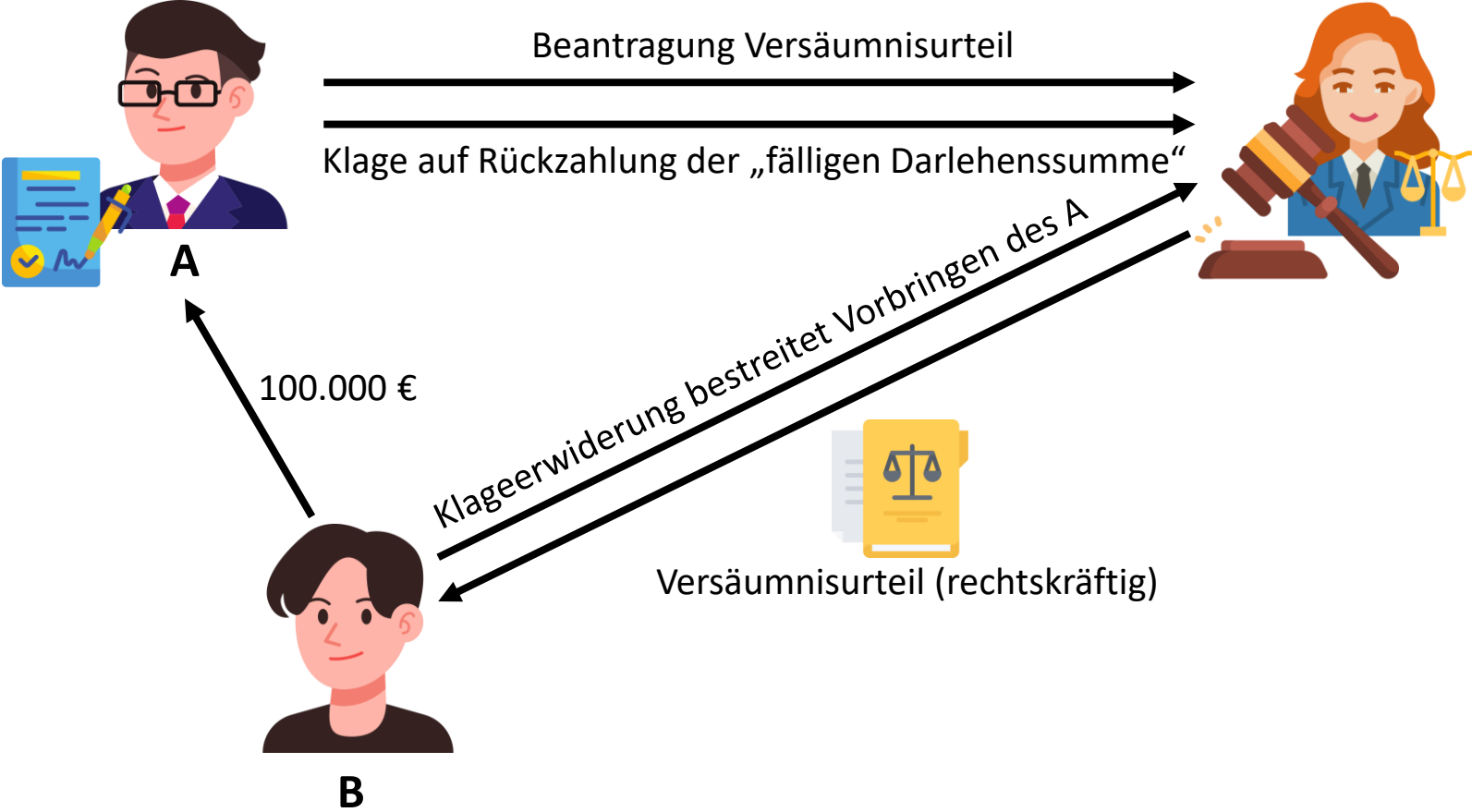




Sachverhalt – 1. TK: Das vermeintliche Darlehen



Sachverhalt – 1. TK: Das vermeintliche Darlehen



1. TK: Das vermeintliche Darlehen

I. Strafbarkeit des C gem. § 267 I Var. 1, III 2 Nr. 2 durch Nachahmung der Unterschrift des B

1. Tatbestand

Vorsätzliche Herstellung einer unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Erlaubnistatumstandsirrtum

a) Hypothetische Rechtfertigungsprüfung

aa) Hypothetische Notwehrprüfung, § 32

Notwehrfähiger Angriff (-): Vorrang der §§ 229, 230 BGB bei Angriffen, die in Nichterfüllung fälliger einredefreier Ansprüche bestehen (Sicherung des staatl. Vollstreckungsmonopols)

bb) Hypothetische Notstandsprüfung, § 34

Ebenfalls (-) wg. Vorrang der §§ 229, 230 BGB

4. Schuld (+): C befand sich in einem vermeidbaren Erlaubnisirrtum gem. § 17.

5. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall, § 267 III 2 Nr. 2

Vermögensverlust ist C nicht zurechenbar. Zudem bereits kein Vorsatz diesbezüglich.

6. Ergebnis: § 267 I Var. 1 (+)

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 267 I Var. 1, 25 I Var. 2 durch Veranlassung des C, die Unterschrift des B nachzuahmen

1. Tatbestand

A müsste C durch Ausnutzen eines deliktischen Minus tatbeherrschend gesteuert haben.

(P): Gilt vermeidbarer Erlaubnisirrtum (§ 17) als deliktisches Minus?**

- **M₁ (Verantwortungsprinzip):** (-), Verantwortung des Vordermanns schließt gleichwertige Verantwortung des Hintermanns aus.
- **M₂ (Rspr.):** Einzelfallabwägung abhängig von Art und Tragweite des Irrtums und Intensität der Einwirkung des Hintermanns; hier (+)
- **M₃ (h.M.):** (+), Vermeidbarkeit des Irrtums ändert nichts an Willensherrschaft des Hintermanns, Werkzeug fehlt Unrechtsbewusstsein genau wie bei Unvermeidbarkeit.

→ deliktisches Minus (+)

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 267 I Var. 1, 25 I Var. 2 durch Veranlassung des C, die Unterschrift des B nachzuahmen

1. Tatbestand

(P)*: Reicht bloßes Ausnutzen eines bestehenden Irrtums für mittelbare Täterschaft aus?

- **M₁ (h.M.): (+)**, es kommt auf Hervorrufung des Tatentschlusses, nicht des Irrtums an.
(+): Defizit (Irrtum) verlagert Tatherrschaft automatisch auf den Hintermann, dem Willensherrschaft zukommt (Tatherrschaftslehre).
- **M₂: (-)**, Hintermann muss Irrtum zumindest konkludent hervorrufen, sonst ist Verhalten des Vordermanns nicht zurechenbar.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 267 I Var. 1, 25 I Var. 2 (+)

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

III. Strafbarkeit des A gem. § 263 I, III 2 Nr. 2 durch wahrheitswidrige Behauptung ggü. Gericht, die tats. Vor. einer Darlehensrückforderung ggü. B i.H.v. 100.000 € lägen vor

1. Tatbestand

a) Täuschung (+)

b) Irrtum

(P)*: Irrtum des Gerichts bei Säumnisurteil?

- **M₁**: (+), Wahrheitspflicht gem. § 138 ZPO führt dazu, dass Partei konkludent erklärt, nichts bewusst Unwahres zu behaupten.
→ Positive Fehlvorstellung über Wahrheit ableitbar.
- **M₂**: (-), gem. § 331 ZPO erfolgt nur Schlüssigkeitsprüfung im Säumnisverfahren, Wahrheitspflicht berechtigt nur zur Annahme, dass Gericht nicht von Unwahrheit des Parteivorbringens überzeugt ist.
→ Keine positive Fehlvorstellung über Wahrheit ableitbar.

c) Vermögensverfügung

Betrug = Selbstschädigungsdelikt, also wird bei Dreiecksbetrug besonderes Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigten vorausgesetzt.

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

III. Strafbarkeit des A gem. § 263 I, III 2 Nr. 2 durch wahrheitswidrige Behauptung ggü. Gericht, die tats. Vor. einer Darlehensrückforderung ggü. B i.H.v. 100.000 € lägen vor

1. Tatbestand

c) Vermögensverfügung

(P)*: Besonderes Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigten?

- **M₁ (Befugnistheorie):** (+), Richter verfügt kraft Gesetzes über fremdes Vermögen.
- **M₂ (Lagertheorie):** (-), RichterIn steht nicht im Lager einer der Parteien, sondern zwischen ihnen.
- **M₃:** Beim Forderungsbetrug kein Näheverhältnis erforderlich.

→ Vermögensverfügung (+)

d) Schaden

Spätestens mit Rechtskraft des Urteils (+)

Keine Saldierung mit vorhergehendem Rauschgiftgeschäft.

Freiwillige Selbstschädigung des B? (-), B ging zutreffend davon aus, Unterliegen vor Gericht nicht mehr verhindern zu können.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

III. Strafbarkeit des A gem. § 263 I, III 2 Nr. 2 durch wahrheitswidrige Behauptung ggü. Gericht, die tats. Vor. einer Darlehensrückforderung ggü. B i.H.v. 100.000 € lägen vor

3. Strafzumessung: § 263 III 2 Nr. 2 (+)

Grenzwert: 50.000 €, hier: 100.000 € Vermögensverlust

4. Ergebnis: § 263 I, III 2 Nr. 2 (+)

IV. Strafbarkeit des C gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 27 durch die Fälschung der Unterschrift

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)

Hilfeleisten (+): C verschaffte A ein Beweismittel, das dessen Erfolgsaussichten im Prozess drastisch erhöhte.

1. TK: Das vermeintliche Darlehen

IV. Strafbarkeit des C gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 27 durch die Fälschung der Unterschrift

1. Tatbestand

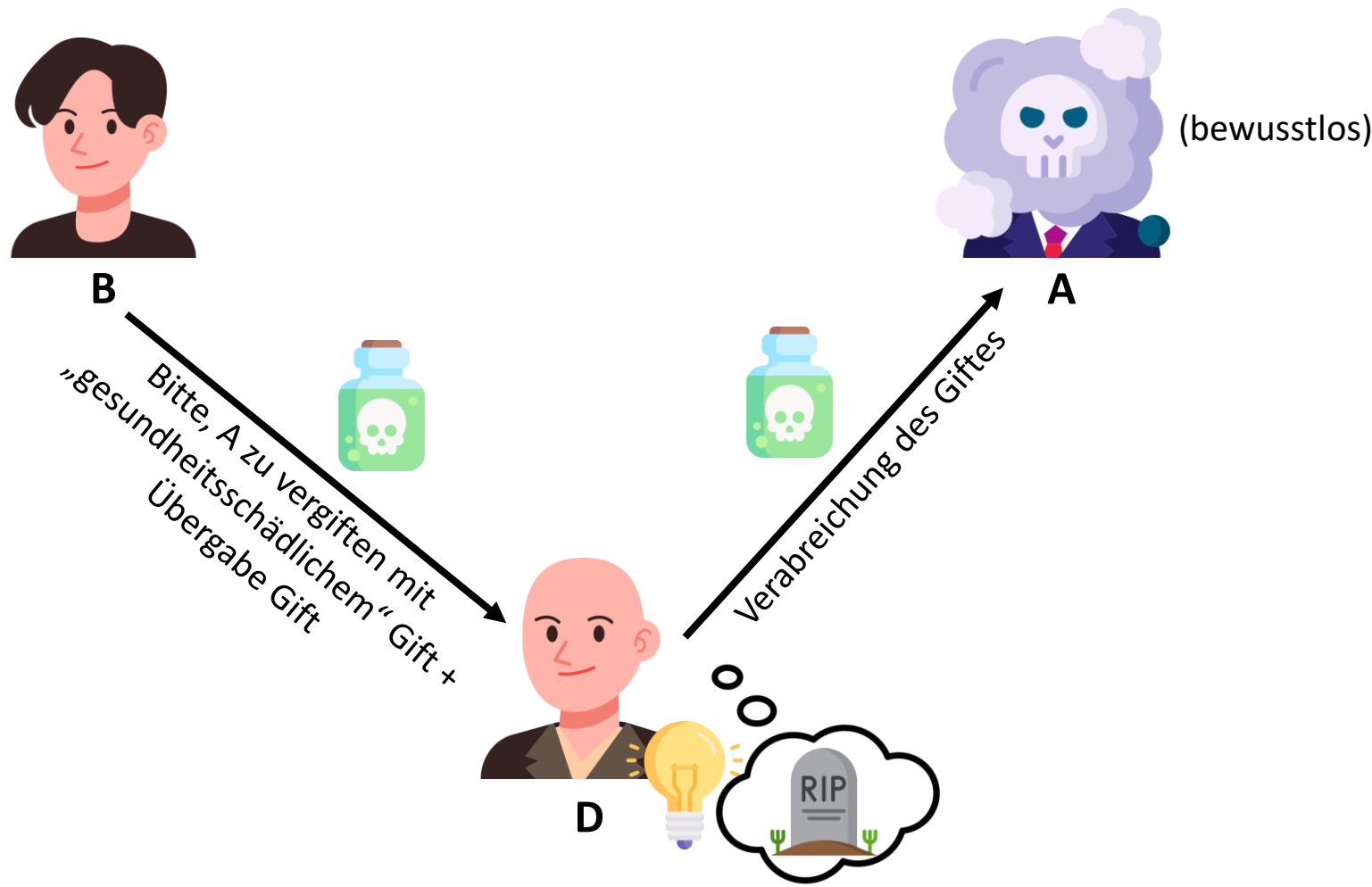
b) Subjektiver Tatbestand

(P)*: Vorsatz des C hinsichtlich des Vermögensschadens?

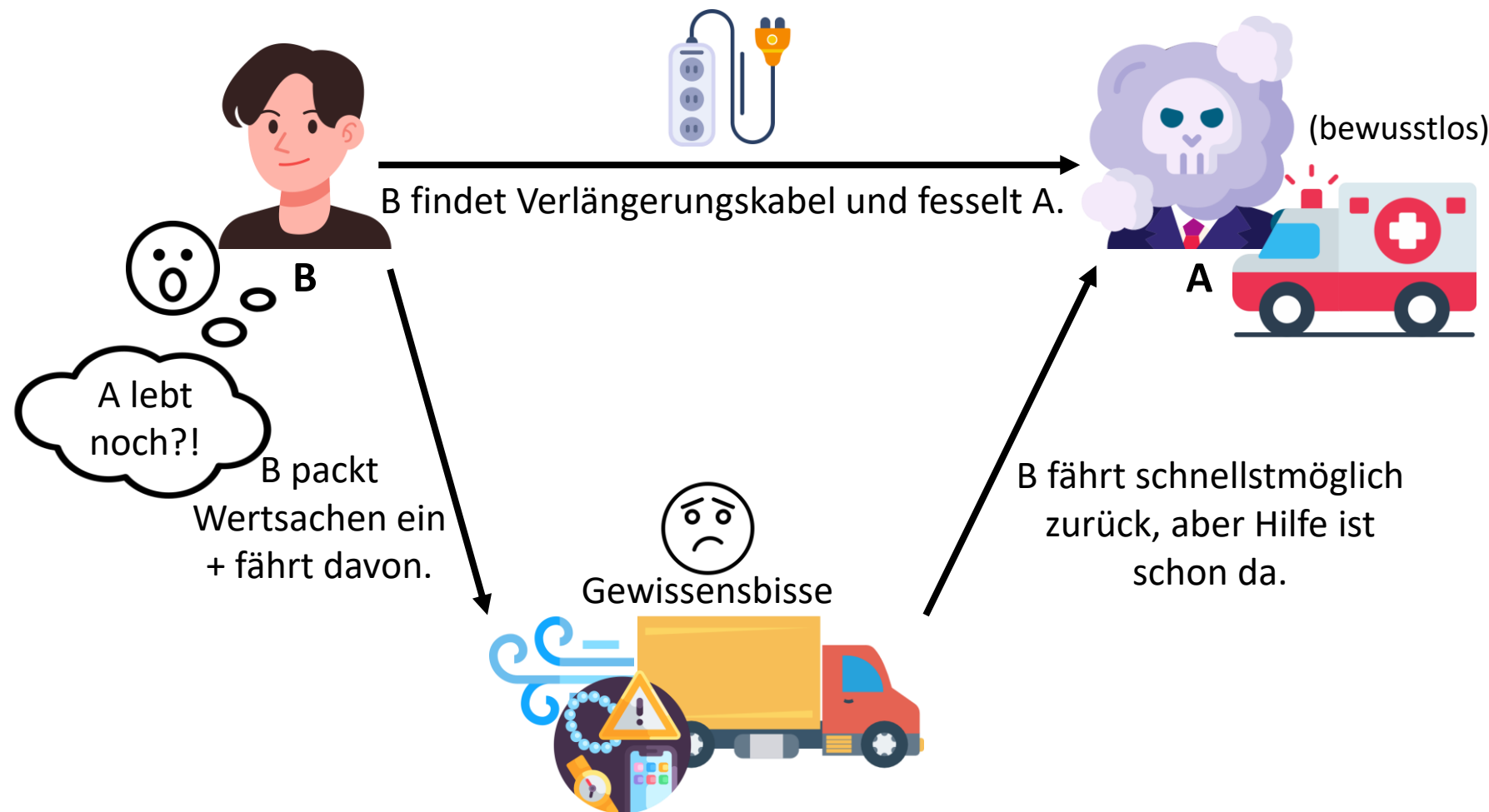
- **M₁ (juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff):** Vermögen = Gesamtheit aller wirtschaftlich relevanten Positionen, soweit nicht von Rechtsordnung missbilligt.
Hier: Vorsatz (-), C ging von Bestehen der Verbindlichkeit aus.
- **M₂ (wirtschaftlicher Vermögensbegriff):** Vermögen = Summe aller geldwerten Güter, über die Person faktisch verfügen kann.
Hier: Vorsatz (+), auch durch Fälschung erhöhte Erfolgsaussichten haben wirtschaftlichen Wert.
→ (+/-), aber jedenfalls kein Vorsatz hinsichtlich Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung.

2. Ergebnis: §§ 263, 27 (-)

Sachverhalt – 2. TK: A wird vergiftet



Sachverhalt – 2. TK: A wird vergiftet



2. TK: A wird vergiftet

I. Strafbarkeit des D gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I durch die Giftverabreichung ggü. A (+)

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch die Bitte ggü. D, dem A das vermeintlich nur gesundheitsschädliche Gift zu verabreichen

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

Hinsichtlich Tötung des A und tatbeherrschender Steuerung des D durch Ausnutzen eines deliktischen Minus (+)

b) Unmittelbares Ansetzen

(P)*: Wann ist unmittelbares Ansetzen des mittelbaren Täters anzunehmen?

- **M₁ (Gesamtlösung):** Wenn Vordermann unmittelbar ansetzt, hier (-)
- **M₂ (Einzellösung):** Zum Zeitpunkt der Einwirkung auf den Vordermann, hier (+)
- **M₃ (Modifizierte Einzellösung):** Wenn Einwirkung abgeschlossen und Tatausführung „aus der Hand gegeben“, hier (+)

2. TK: A wird vergiftet

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch die Bitte ggü. D, dem A das vermeintlich nur gesundheitsschädliche Gift zu verabreichen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Rücktritt

Kein Fehlschlag (+)

(P): Wonach richtet sich bei einem Versuch der mittelbaren Täterschaft der Rücktritt?**

- **M₁**: § 24 II, da Norm besser auf Mehrpersonenverhältnisse zugeschnitten ist.
(+) Telos: Gesteigerte Anforderungen sind auf erhöhte Gefährlichkeit zurückzuführen.
 - **M₂**: § 24 I, da mittelbare Täterschaft = Unterform der unmittelbaren Täterschaft
(+): Handlungen werden Tatmittler als *eigene* zugerechnet, also ist er als Einzeltäter zu behandeln.
 - **M₃**: § 24 II bei Täter hinter Täter, da nur hier mehrere strafbare Beteiligte vorhanden, ansonsten § 24 I; hier: § 24 I
(+) Telos: § 24 II hat Verhinderung der Straftat des Beteiligten zum Ziel.
- § 24 I S. 2 ist anzuwenden.

2. TK: A wird vergiftet

II. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch die Bitte ggü. D, dem A das vermeintlich nur gesundheitsschädliche Gift zu verabreichen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Rücktritt

→ § 24 I S. 2 ist anzuwenden.

Freiwilligkeit (+)

Ernsthaftes Bemühen (+), B hatte keine andere Möglichkeit, als schnellstmöglich zur Wohnung des A zurückzukehren.

(P)*: Zusätzliches Erfordernis des unmittelbaren Ansetzens zur Rettungshandlung?

- **M₁**: Ja, hier (+), da keine wesentliche Zwischenschritte mehr fehlen, sobald B Wohnhaus erreicht hat.
- **M₂**: Nein, da Wortlaut dem entgegensteht und Rücktritt anderen Zweck verfolgt (Strafaufhebung statt Strafbegründung).

→ Strafbefreiender Rücktritt (+)

5. Ergebnis: §§ 212, 22, 23 I, 25 I Var. 2 (-)

2. TK: A wird vergiftet

III. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 26 durch die Bitte ggü. D, dem A das vermeintlich nur gesundheitsschädliche Gift zu verabreichen

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

(P)*: Tatentschluss hinsichtlich vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat des D, obwohl B ihn als Tatmittler tatbeherrschend steuern wollte?

- **M₁**: Anstiftervorsatz ist als „Minus“ im Tatherrschaftswillen enthalten; hier: Vorsatz (+)
- **M₂**: Anstiftervorsatz ist Aliud zum Täterwillen

(+): Mittelbarer Täter will gerade nicht, dass Vordermann sich strafbar macht.

(+): Annahme der M₁ würde gegen Analogieverbot, Art. 103 II GG, verstoßen.

3. Ergebnis: §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 26 (-)

2. TK: A wird vergiftet

IV. Strafbarkeit des B gem. § 239 I Var. 2 durch Fesselung des A mit dem Verlängerungskabel

(P)*: Gehören auch bewusstlose Personen zum geschützten Personenkreis?

- **M₁ (h.M.):** Schutz der potenziellen Fortbewegungsfreiheit, also (+), wenn Möglichkeit besteht, dass Person jederzeit Willen zur Fortbewegung bilden könnte; hier (+)
- **M₂ (Aktualitätstheorie):** Nur Schutz der aktuellen Fortbewegungsfreiheit; hier (-)

Ergebnis: § 239 I Var. 2 (+)

V. Strafbarkeit des B gem. §§ 249, 250 durch Giftgabe, Fesselung des A und Entwendung der Wertsachen

1. Tatbestand

a) Grunddelikt

(P)*: Giftgabe durch D = B zurechenbare Gewaltanwendung?

- **e.A.:** Zurechnung gem. § 25 I Var. 2 kraft Irrtums des Vordermanns über qualifizierendes objektives Tatbestandsmerkmal; hier (-), D irrte nicht über Merkmal „Gewalt gegen eine Person“.
- **a.A.:** Zurechnung gem. § 25 II; hier (-), da B und D nicht gemeinschaftlich handelten.

2. TK: A wird vergiftet

V. Strafbarkeit des B gem. §§ 249, 250 durch Giftgabe, Fesselung des A und Entwendung der Wertsachen

1. Tatbestand

a) Grunddelikt

Gewalt (+) durch Fesselung des A

Wegnahme spätestens mit Verlassen der Wohnung (+)

Finalzusammenhang (+)

b) Qualifikation

§ 250 II Nr. 1 Var. 2, Nr. 3b): (-), Giftgabe nicht zurechenbar, konkrete Verwendung des Kabels nicht gefährlich

§ 250 I Nr. 1a) Var. 2: (-), kein Beisichführen des Kabels

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: § 249 (+)

2. TK: A wird vergiftet

VI. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 13 I durch Versäumnis, sofortige Rettung des A zu veranlassen

1. Vorprüfung (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

(P)*: Tatentschluss hinsichtlich einer Garantenstellung kraft Ingerenz?

- **M₁**: (+), da B nach seiner Vorstellung zumindest mittelbar für Handlung des D und daraus resultierende Gefahr verantwortlich ist.
- **M₂**: (-), da Garantenstellung entfällt, wenn Vorverhalten mit Tötungsvorsatz vollzogen wurde.

(+): Schutzwürdiges Vertrauen des Berechtigten in Erfolgsabwendung ist konstitutiv und fehlt in solchen Fällen.

(-): Auch bei Vorverhalten mit Tötungsvorsatz ist eigenständige Bedeutung des Unterlassens denkbar.

→ B hat Tatentschluss hinsichtlich einer Ingerenzgarantenstellung.

2. TK: A wird vergiftet

VI. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 13 I durch Versäumnis, sofortige Rettung des A zu veranlassen

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

(P)**: Tatentschluss hinsichtlich Täterschaft oder Teilnahme?

- **M₁ (subjektive Theorie):** Innere Haltung maßgeblich, Täterwille entscheidend; hier: Täterschaft (+)
- **M₂ (Tatherrschaftslehre):** Vom Vorsatz umfasstes potenzielles (!) In-den-Händen-Halten des Geschehensablaufs; hier: Täterschaft (+)
- **M₃:** Unterlassungsdelikt = Sonderpflichtdelikt, also ist jeder, der Garantenpflicht verletzt Täter; hier: Täterschaft (+)
- **M₄:** Unterlassender kann neben vorsätzlichem Begehungstäter nur Gehilfe sein. Hier: Beihilfe (+)
(-): Auch Unterlassender kann Zentralgestalt des Geschehens sein.
- **M₅:** Beschützergarant = Täter, Überwachungsgarant = Teilnehmer; hier: Beihilfe (+)
(-): Nicht im Gesetz angelegt.

2. TK: A wird vergiftet

VI. Strafbarkeit des B gem. §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 13 I durch Versäumnis, sofortige Rettung des A zu veranlassen

2. Tatbestand

b) Unmittelbares Ansetzen

(P)*: Wann beginnt der Versuch beim Unterlassungsdelikt?

- **M₁**: Mit dem Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit, hier (+)
(-): zu starke Vorverlagerung.
- **M₂**: Mit dem Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit, hier (-)
(-): Versuch und Vollendung fallen quasi zusammen, Rücktritt wird unmöglich.
- **M₃ (h.M.)**: Wie beim Begehungsdelikt mit Aus-der-Hand-Geben der Rettungsmöglichkeit bzw. unmittelbarer Gefahr für Rechtsgut, hier (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Rücktritt (+)

5. Ergebnis: §§ 212, 22, 23 I, 12 I, 13 I (-)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des C: § 267 I Var. 1

Strafbarkeit des A: § 267 I Var. 1, 25 I Var. 2 – § 53 – §§ 263 I, III 2 Nr. 2

Strafbarkeit von D: §§ 212, 22, 23 I, 12 I

Strafbarkeit von B: § 249 konsumiert § 239 I Var. 2.